



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 713 Datum: 02.06.2010

Zulassungssatzung
der Universität Hohenheim
für den konsekutiven
Masterstudiengang
Organic Agriculture and Food Systems

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“

Vom 02. Juni 2010

Auf Grund von § 6 Abs. 4 und § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 29 Abs. 2, § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz- LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Februar 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Eine Zulassung für den Masterstudiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ erfolgt nur im Wintersemester.

(3) Zulassungen in höhere Fachsemester finden im Wintersemester 2010/11 nicht statt. Ausgenommen davon ist die Zulassung bei einem Wechsel vom Studiengang Organic Food Chain Management in den Studiengang Organic Agriculture and Food Systems.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu 50 vom Hundert an

- deutsche Bewerber/innen,
- Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und

2. zu 50 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.

Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist schriftlich an die Universität Hohenheim zu stellen. Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 müssen bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 bis zum 15. März des Jahres

(Ausschlussfrist der Universität) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- c) Angabe, ob die antragstellende Person am Doppelabschlussprogramm teilnimmt, und Angabe der gewünschten Gastuniversität.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (1. Juni bzw. 15. März) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang oder einer gleichwertigen akademischen Qualifikation

a) in Agrarwissenschaften

oder

b) in einem Studiengang gemäß Anlage 1

oder

c) in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studienganges in Agrarwissenschaften ausmacht

oder

d) in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den gewählten Studiengang sind,

an einer in- oder ausländischen Hochschule für die eine Studienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL. Der Nachweis muss im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 3 aufgeführten Sprachtests erfolgen.

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 (gut) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse,
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
- d) Nachweis über die fachliche Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Bei einem Diplom in Agrarwissenschaften oder in einem der Studiengänge gemäß Anlage 1 ist keine besondere Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlich.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist,
- b) Ergebnis des Sprachtests, der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Zugangsvoraussetzung ist,
- c) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- e) Motivationsbericht, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens zwei Seiten in Englisch, unterzeichnet von der antragstellenden Person.

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren 2010/2011.

(2) Die Satzung ist gültig bis zum 30. September 2012.

Stuttgart, den 02. Juni 2010



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anlage 1

Verwandte Studiengänge im Sinne von § 4 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe b) sind:

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Betriebswirtschaft (-lehre)
- Ernährungswissenschaften
- Gartenbau
- Landwirtschaft
- Lebensmitteltechnologie
- Umweltwissenschaften
- Volkswirtschaft (-lehre)
- Weinbetriebswirtschaft
- Wirtschaftswissenschaften

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann andere als die genannten Bachelor-Studiengänge als verwandt einstufen und die vorliegende Liste erweitern.

Anlage 2

Studiengänge, die im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe b) und § 6 Absatz 2 Buchstabe b) als im Wesentlichen gleichwertig zum Master-Studiengang in Organic Agriculture and Food Systems eingestuft werden, sind alle Agrar- und Gartenbauwissenschaftlichen Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien.

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Master-Studiengängen feststellen.

Anlage 3

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 anerkannt werden:

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. IELTS	6,0
2. Cambridge EFL-Prüfung 1)	CAE
3. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher
4. London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3
5. TOEIC 2)	750
6. TELC / Certificate in English 3)	B2 (min. „gut“)
7. Trinity Zertifikate / ISE 4)	III
8. Sprachprüfung Europaraststufe	B2
9. Sprachprüfung UNlcert-Stufe	II (min. „gut“)
10. Sprachprüfung ALTE-Stufe	4

- 1) Certificate in Advanced English (CAE)
- 2) Test of English for International Communication
- 3) The European Language Certificates
- 4) Integrated Skills in English Examination (ISE)

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen